



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Merkblatt für Abfallbeförderer

(Stand: Mai 2010)

Vorbemerkung

Mit dem In-Kraft-Treten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) am 07.10.1996 sowie dem sogenannten untergesetzlichen Regelwerk (insbesondere der Transportgenehmigungsverordnung - TgV) sind die Bestimmungen für Transportgenehmigungen für Abfälle neu geregelt worden. Dieses Merkblatt gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen hinsichtlich des Erfordernisses einer abfallrechtlichen Transportgenehmigung sowie ihres Genehmigungsverfahrens.

Die nachfolgenden Ausführungen sind allgemein gehalten und berücksichtigen die Normalfälle. Im konkreten Einzelfall können sich immer Abweichungen ergeben. In Zweifelsfällen empfiehlt sich daher eine **vorherige Beratung** durch die Genehmigungsbehörde Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim.

Telefon: (05121) 163-137

Heike Rucz

(05121) 163-237

Dirk-Dieter Schultze

Fax: (05121) 163-339

<http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>

Post: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim

Die Angaben in diesem Merkblatt gelten allgemein für das Land Niedersachsen. In anderen Ländern können teilweise abweichende Regelungen bestehen.

Wer benötigt eine Transportgenehmigung?

Für das gewerbliche Einsammeln oder Befördern aller Abfälle zur Beseitigung oder von *gefährlichen Abfällen zur Verwertung* ist eine Transportgenehmigung erforderlich (§ 49 KrW-/AbfG; § 1 Abs. 1 i.V.m. § 13 TgV).

Das Einsammeln oder Befördern von *gefährlichen Abfällen zur Verwertung*, die vom *Hersteller* oder *Vertreiber* freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden, bedarf keiner Transportgenehmigung (§ 1 Abs. 2 TgV). Bei zurückgenommenen Abfällen zur Beseitigung kann die zuständige Behörde (in Niedersachsen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim) von der Transportgenehmigungspflicht freistellen (§ 25 Abs. 2 KrW-/AbfG). Für Altfahrzeuge gelten zurzeit Sonderregelungen.

Entsorgungsträger (regelmäßig Gebietskörperschaften) im Sinne der §§ 15, 17 und 18 KrW-/AbfG und die von diesen beauftragten Dritten benötigen keine Transportgenehmigung.

Ebenfalls keine Transportgenehmigung benötigen *Entsorgungsfachbetriebe*, soweit sie hierfür zertifiziert sind **und** ihre Tätigkeit gem. § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG angezeigt haben (s. u. unter "Entsorgungsfachbetriebe").

Generell ohne Transportgenehmigung dürfen nur unbelasteter Erdaushub, unbelasteter Straßenaufbruch oder unbelasteter Bauschutt eingesammelt oder befördert werden (vgl. § 49 Absatz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Abgrenzung zwischen dem Einsammeln oder Befördern als *gewerbliche Tätigkeit* oder *im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens*

Im Einzelfall kann die Abgrenzung zwischen dem Einsammeln oder Befördern als *gewerbliche Tätigkeit* (genehmigungspflichtig) oder *im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens* (genehmigungsfrei) schwierig sein.

- *Gewerbliches Handeln* liegt vor, wenn jemand entgeltlich oder wiederkehrend Abfalltransporte für Dritte durchführt. Gewerblich und damit *genehmigungspflichtig* sind z. B. Beförderungsvorgänge von Unternehmen der Entsorgungswirtschaft, Containerdiensten und ähnlichen Betrieben.

- *Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen* und damit genehmigungsfrei sind z. B. der Werksverkehr und Transporte von Handwerkern, die die bei der Ausübung ihres Handwerks anfallenden Abfälle direkt zur Entsorgungsanlage bringen.

Beauftragte Dritte und Subunternehmer

Der Beförderer kann einen Subunternehmer mit der Durchführung von Abfalltransporten beauftragen, wenn dieser Subunternehmer die für den jeweiligen Transport erforderliche Fach- und Sachkunde besitzt und vom Beförderer die erforderlichen Informationen und Weisungen erhält. Diese Beauftragung ist aber nur zulässig, wenn der Subunternehmer selbst eine gültige Transportgenehmigung besitzt.

Eine Transportgenehmigung ist nicht übertragbar, da es sich um eine sogenannte Personalkonzession handelt.

Die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 KrW-/AbfG können *Beförderer als Dritte beauftragen*. Dieser Beförderer braucht dann keine Transportgenehmigung für Abfalltransporte - jedoch nur im Rahmen der konkreten Beauftragung. Setzt dieser als Dritter beauftragte Beförderer seinerseits einen Subunternehmer ein, muss der Subunternehmer eine eigene Transportgenehmigung haben (s. o.)!

Kann von der Genehmigungspflicht freigestellt werden?

Die in § 49 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG vorgesehene Freistellung kommt in der Praxis äußerst selten vor, da die Einsammlung oder Beförderung *im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen* nicht genehmigungspflichtig ist. Ob eine Freistellung nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG in Betracht kommt, ist Einzelfallabhängig.

Freistellungen von der Transportgenehmigungspflicht sind möglich für *Hersteller* und *Vertreiber*, die Abfälle freiwillig zurücknehmen und dies der zuständigen Behörde angezeigt haben (vgl. auch § 1 Abs. 2 TgV, s. o.). Die Entscheidung trifft in diesem Fall die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde (§ 25 Abs. 2 KrW-/AbfG). Dies ist in Niedersachsen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim.

Wer erteilt eine Transportgenehmigung?

In Niedersachsen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim für die Erteilung der Transportgenehmigung zuständig.

Wie wird eine Transportgenehmigung beantragt?

Die Genehmigung ist *schriftlich* und in deutscher Sprache zu beantragen. Das *Antragsformular* muss in seiner Form den Vorgaben der TgV entsprechen. Das Antragsformular steht als Download-Version im Internet

(http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C644110_L20.pdf) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zur Verfügung. In Papierform hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt dieses Formular nicht vorrätig. Das Formular ist jedoch auch bei den einschlägigen Fachverlagen erhältlich.

Dem Antrag sind grundsätzlich die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen (vgl. auch § 7 TgV) beizufügen. Auch die Antragsunterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Unvollständige oder in anderer Sprache verfasste Antragsunterlagen führen immer zu Rückfragen und verzögern so das Genehmigungsverfahren.

Die polizeilichen Führungszeugnisse und die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister müssen aktuell, d. h. nicht älter als drei Monate, sein und im Original vorgelegt werden.

Zu einigen Antragsunterlagen sind folgende Hinweise zu beachten:

- Eine Transportgenehmigung gilt generell bundesweit (§ 49 Abs. 4 KrW-/AbfG), für alle Abfallarten und zeitlich unbefristet. Sie kann aber auch so beantragt werden, dass sie eingeschränkt gelten soll. In einem Beratungsgespräch mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim können die Möglichkeiten erläutert werden.
- Ein **polizeiliches Führungszeugnis** erhalten Sie bei der Wohnsitzgemeinde (meist das Ordnungsamt – Einwohnermeldeabteilung, Bürgeramt, etc.). Es wird dort von der betreffenden Person selbst beantragt. Die Ausstellung wird beschleunigt, wenn die *Belegart "O" zur Vorlage bei einer Behörde* beantragt wird.

Die **Auszüge aus dem Gewerbezentralregister** werden ebenfalls bei der Gemeinde (vgl. oben) beantragt.

Bei der Antragstellung haben Sie die Möglichkeit, einen Verwendungszweck anzugeben. Um Ihre Transportgenehmigung möglichst schnell zu erhalten, lassen Sie bitte von der Gemeinde folgende Angaben eintragen:

Verwendungszweck:

Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG, soweit es sich um eine Einzelunternehmung handelt.

Der Name der Unternehmung (Firma), damit der Auszug/ die Auszüge der antragstellenden Unternehmung zugeordnet werden können.

Gerade bei der relativ häufig gewählten Rechtsform GmbH fallen der Name der Unternehmung und die Nachnamen der Geschäftsführer bzw. der verantwortlichen Personen auseinander.

Es kann auch das *Aktenzeichen* des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim eingetragen werden, wenn Ihnen dieses schon bekannt ist. Ohne die genannten Angaben können Führungszeugnisse und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister möglicherweise keinem konkreten Antragsverfahren zugeordnet werden. Dies verzögert Ihr Genehmigungsverfahren.

Die Auszüge sind zurückzusenden an das:

Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Dezernat 31
Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim.

- Die **Umwelt-Haftpflichtversicherung im Rahmen der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** muss eine Deckungssumme von mindestens 1,5 Mio. € pauschal (für alle Schadensfälle) aufweisen. Eine **Betriebs-Haftpflichtversicherung** ist erforderlich, wenn und soweit auf dem Betriebsgelände eine Zwischenlagerung von Abfällen erfolgt bzw. Umladevorgänge vorgenommen werden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 f) TgV). Sie muss dann mindestens **2,5 Mio. € pauschal** betragen. Hier sind im Einzelfall andere (höhere) Beträge möglich. Sofern Sie keine Zwischenlagerung von Abfällen betreiben (ausschließlich Direkttransporte), ist dies als kurze Erklärung den Antragsunterlagen beizufügen.
- Der **Fachkundenachweis** für die für die Leitung und den Betrieb verantwortliche Person kann auf drei verschiedene Weisen erbracht werden.

1. Variante (Regelfall):

Die verantwortliche Person verfügt über während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlung oder Beförderung von Abfällen; die Berufserfahrung in anderen Tätigkeitsgebieten kann anerkannt werden, wenn die aufgrund der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind.

Zusätzlich ist die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur TgV vermittelt worden sind, erforderlich.

2. Variante:

Die verantwortliche Person verfügt über den Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, Biologie oder Physik an einer Hochschule, eine technische Fachschulausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist.

Die verantwortliche Person muss weiter während einer einjährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse über die Einsammlung oder Beförderung von Abfällen erworben haben; die Berufserfahrung in anderen Tätigkeitsgebieten kann anerkannt werden, wenn die aufgrund der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind.

Zusätzlich ist die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur TgV vermittelt worden sind, erforderlich.

3. Variante:

Von der Erfüllung der vorstehenden Fachkundevoraussetzungen *kann* abgesehen werden, wenn die für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person am 07.10.1996 seit mindestens drei Jahren im Betrieb Aufgaben wahrgenommen hat, die mit denen einer für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person vergleichbar sind und die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet ist.

Auch für diese Personen ist die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur TgV vermittelt worden sind, erforderlich.

Eine Übersicht, der in Niedersachsen anerkannten Lehrgangsanbieter, ist als **Anlage 2** diesem Merkblatt angefügt. Ob die dort aufgeführten Anbieter jedoch eine jeweils aktuelle Anerkennung besitzen, können Sie beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erfragen.

Ansprechpartner hierfür ist **Herr Teuteberg**, Telefon 05121 / 163-247.

Sie sind nicht verpflichtet, einen Lehrgang im Bundesland Niedersachsen zu besuchen. Der Lehrgang kann in jedem Bundesland besucht werden. Der Anbieter eines solchen Lehrgangs muss nur die erforderliche Anerkennung durch die zuständige Behörde besitzen. Dies ist oftmals von Interesse, soweit eine Transportgenehmigung schnell realisiert werden soll, am Wunschort jedoch kein Lehrgang stattfindet. In solchen Fällen kann es sich lohnen, nach örtlichen Alternativen zu suchen.

Änderungen erteilter Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG

Nach dem 07.10.1996 erteilte Transportgenehmigungen gemäß § 49 KrW-/AbfG können inhaltlich (materiell im rechtlichen Sinne) geändert werden. Bei einem neuen Inhaber oder Geschäftsführer oder einer anderen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person ist neben dem Antrag die Gewerbeummeldung und ggf. ein aktueller Handelsregisterauszug, für neue Personen zusätzlich das polizeiliche Führungszeugnis, der Auszug aus dem Gewerbezentralregister und ggf. der Fachkundenachweis beizufügen.

Bei einer Erweiterung um zusätzliche Abfallschlüssel, das Einsammlungs-/ Beförderungsgebiet oder einer Verlängerung der Laufzeit (Befristung) der Transportgenehmigung reicht meist ein formloses Antragsschreiben per Fax mit den gewünschten Änderungen aus. Solche Änderungen lassen sich oft sehr schnell realisieren. Im Zweifelsfall rufen Sie die zuständigen Ansprechpartner beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim an.

Wenn sich nur der Name der Unternehmung (die Firma) oder die Anschrift ändern, ist der Genehmigungsbehörde ein kurzes Schreiben mit den geänderten Daten zuzu-

schicken und die Gewerbeummeldung und ggf. der aktuelle Handelsregisterauszug beizufügen (oft reicht dies per Fax).

Eine Änderung der Rechtsform des Unternehmens (z. B. Personengesellschaft in GmbH) erfordert jedoch grundsätzlich eine neue Transportgenehmigung. Sollte dies der Fall sein, oder beabsichtigen Sie möglicherweise die Rechtsform Ihres Unternehmens zu ändern und sind im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung, dann lassen Sie sich im Vorfeld von Ihren Ansprechpartnern beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim beraten.

Auslandsverbringungen von Abfällen

Bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen sind die EG-Abfallverbringungsverordnung (unmittelbar geltendes Recht!) und das Abfallverbringungsgesetz zu beachten. Verbringungen von Abfällen in andere oder aus anderen Staaten oder durch die Bundesrepublik Deutschland hindurch bedürfen in vielen Fällen der Durchführung eines Notifizierungsverfahrens. Wegen der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen, können in diesem Merkblatt hierzu keine weiteren Informationen gegeben werden.

Auskünfte zu Auslandsverbringungen von Abfällen erteilt die *Zentrale Stelle für Sonderabfälle*, die in fast allen Fällen für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens von Auslandsverbringungen zuständig ist. Die Aufgaben der Zentralen Stelle für Sonderabfälle werden in Niedersachsen wahrgenommen von der:

Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)

Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover (www.ngsmbh.de)

Postfach 44 47, 30044 Hannover.

Telefon 0511 / 3608-0; Telefax 0511 / 3608-110

Unabhängig von der Notifizierung ist bei allen *Abfällen zur Beseitigung* und den *gefährlichen Abfällen zur Verwertung* zusätzlich eine Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG erforderlich! Bei allen grenzüberschreitenden Abfalltransporten (auch solchen mit Abfällen der "grünen Liste" zur Verwertung) ist das A-Schild am Fahrzeug zu führen.

Was kostet eine Transportgenehmigung?

Die Gebührenregelungen sind seit dem 01.03.2002 aus der TgV in die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) verlagert worden. Anzuwenden sind die Nummern 2.1.29.1 ff. des Kostentarifs. Der Gebührenrahmen dieses Kostentarifs beträgt für die erstmalige Erteilung einer Transportgenehmigung 255 bis 5.050 €.

Entsorgungsfachbetriebe

Entsorgungsfachbetriebe i. S. v. § 52 KrW-/AbfG benötigen keine Transportgenehmigung, soweit sie für die Tätigkeiten *Einsammeln* und *Befördern* und die betreffenden Abfallarten zertifiziert sind und ihre Tätigkeit als Einsammler oder Beförderer dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unter Beifügung des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft (Zertifikat) angezeigt haben (§ 51 Abs. 1 KrW-/AbfG).

Es ist dringend zu empfehlen, auf den zur Beförderung eingesetzten Fahrzeugen anstelle der von Entsorgungsfachbetrieben nicht benötigten Transportgenehmigung eine Kopie des Zertifikates sowie des Freistellungsbescheides mitzuführen, die bei eventuellen Straßenkontrollen der Überwachungsbehörden, der Polizei oder des Bundesamtes für Güterverkehr vorgelegt werden kann.

Hinweis: Entsorgungsfachbetriebe müssen die Anforderungen der *Entsorgungsfachbetriebeverordnung* erfüllen und danach zertifiziert sein. Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9000 ff., 14000 ff. und die Teilnahme am Öko-Audit bzw. EMAS sind zwar sinnvoll, berechtigen aber nicht dazu, die Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" zu führen.

Beförderernummer

Wer im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, benötigt gemäß § 28 NachwV in der Regel eine Kenn-Nummer (Erzeuger-, Beförderer- oder Entsorgernummer). Diese erteilt die zuständige Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde. Die Nummern sind auf allen abfallrechtlichen Formularen, insbesondere den Entsorgungsnachweisen und Übernahme- und Begleitscheinen, einzutragen.

Die Nummern sind 10-stellig (neun Stellen und eine Prüfziffer, die für das elektronische Abfallnachweisverfahren benötigt wird) und beginnen für niedersächsische Un-

ternehmen (Erzeuger oder Beförderer) oder in Niedersachsen gelegene Entsorgungsanlagen mit dem Buchstaben "C". Die Beförderernummer für einen niedersächsischen Beförderer besteht aus dem Buchstaben "C" und acht Ziffern sowie einer Prüfziffer (bei von der Transportgenehmigungspflicht freigestellten Betrieben kann an einer Stelle der Buchstabe "F" sein). Eine Beförderernummer ist auch erforderlich, wenn der Beförderer im Nachweisverfahren keine Transportgenehmigung benötigt.

Zur Erteilung der Beförderernummer werden ein Auszug aus dem Handelsregister (falls der Betrieb eingetragen ist) und eine Kopie der aktuellen Gewerbebeanmeldung benötigt. Das Antragsformular kann beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim angefordert werden.

Hinweis: Einige untere Abfallbehörden haben für die Abwicklung des Deponiebetriebes (z. B. für die Abrechnung) ebenfalls "Nummern" zugewiesen, die aber der vorstehend beschriebenen Systematik nicht entsprechen. Diese dürfen auf keinen Fall mit den amtlich vergebenen Kenn-Nummern verwechselt werden.

Sammelentsorgung

Allgemeine Informationen

Abfälle können auch im Wege der Sammelentsorgung entsorgt werden (vgl. §§ 8, 9 und 18 bis 20 NachwV). Einzelheiten über das Verfahren der Sammelentsorgung bei gefährlichen Abfällen nennt die Zentrale Stelle für Sonderabfälle (NGS, Adresse s. o.).

Achtung: Bei der Sammelentsorgung gilt die Kleinmengengrenze (§ 8 Abs. 3 NachwV) für den Beförderer nicht!

Normalerweise hat der Abfallerzeuger eine Kopie seiner Entsorgungsnachweise seiner Überwachungsbehörde zuzusenden (§ 6 Abs. 2 NachwV). Bei der *Sammelentsorgung* gilt der Einsammler (Beförderer) als Erzeuger. Eine Kopie der Sammelentsorgungsnachweise ist daher vom Einsammler (Beförderer) nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ZustVO-Abfall der Zentralen Stelle für Sonderabfälle (NGS, Adresse s. o.) zuzuleiten.

Soweit die Einsammlung außerhalb Niedersachsens durchgeführt wird, muss der Beförderer zusätzlich eine Kopie des Sammelentsorgungsnachweises an die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Länder senden.

Die Anschriften der zuständigen Behörden der anderen Länder ("Knotenstellen") sind in der **Anlage 1** zu diesem Merkblatt aufgeführt.

Ausfüllen der Begleitscheine und Übernahmescheine im Fall der Sammelentsorgung

Wichtig: Im Feld "Erzeuger" des Begleitscheines sind nach § 13 Abs. 1 NachwV ("Sammelbegleitschein") Name und Anschrift des Beförderers einzutragen. Als *Erzeugernummer* ist aber nicht die *Beförderernummer*, sondern eine **Sammlernummer** einzutragen. Die Sammlernummer besteht aus dem *Landeskennner* des jeweiligen Landes, in dem die Abfälle eingesammelt werden, dem Buchstaben "S" und sieben Nullen sowie einer Prüfziffer, die für das elektronische Abfallnachweisverfahren benötigt wird.

Beispiel: Wird die Sammelentsorgung in Niedersachsen durchgeführt, wird im Sammelbegleitschein als Erzeugernummer eingetragen: C S 0 0 0 0 0 0 0 0 (in diesem Fall ist die Prüfziffer - die 10. Ziffer der Nummer - eine 0).

Hinweis: Die Landeskennner sind in der Anlage 1 zu diesem Merkblatt aufgeführt.

Wird auf einer Sammeltour in mehreren Ländern eingesammelt, sind Sammelbegleitscheine für jedes Land auszustellen, denen jeweils die zugehörigen Übernahmescheine zuzuordnen sind (§ 13 Abs. 2 NachwV).

Bearbeitungsdauer des Antrages auf Erteilung einer Transportgenehmigung

Die Genehmigungsbehörde hat im Wesentlichen eine Zuverlässigkeitsprüfung des Antragstellers (natürliche bzw. juristische Person) durchzuführen. Hierzu müssen zunächst die eingereichten Unterlagen ausgewertet werden. Mitunter ergeben sich dann auch Rückfragen mit dem Antragsteller. In manchen Verfahren ergibt es sich, dass weitere Unterlagen erforderlich sind. Daher ist es wichtig, dass Sie eine Telefonnummer/E-Mail-Adresse angeben, unter der Sie zu erreichen sind. Regelmäßig können Sie von einer Bearbeitungsdauer des Antrages von etwa 4 - 6 Wochen ausgehen. Das setzt jedoch die Vorlage aller notwendigen Unterlagen voraus.

Was ist sonst noch zu beachten?

Die Transportgenehmigung ist eine ausschließlich nach dem KrW-/AbfG ergehende Entscheidung. Andere Genehmigungen, Erlaubnisse, Konzessionen usw. (insbesondere nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und den Gefahrgutverordnungen) müssen unabhängig von der abfallrechtlichen Transportgenehmigung vorliegen.

Anlage 1**Postanschriften der abfallwirtschaftlichen Knotenstellen der Länder; Landeskenner****-Stand: Januar 2010-**

Land	Landeskenner	Knotenstelle
Baden-Württemberg	H	SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH Welfenstraße 15 70736 Fellbach Tel.: 0711/951 961-0
Bayern	I	Bayerisches Landesamt für Umwelt Dienststelle Kulmbach Schloß Steinenhausen 95326 Kulmbach Tel. 09221/604-0
Berlin	L	Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Brückenstraße 6 (Jannowitz-Center) 10179 Berlin Tel. 030/9025-0
Brandenburg	P	SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH Großbeerenstraße 231 14480 Potsdam Tel. 0331/2793-0
Bremen	D	Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen Tel. 0421/361-0
Hamburg	B	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Billstraße 84 20539 Hamburg Tel. 040/42845-0
Hessen	F	Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1 – 3 64278 Darmstadt Tel. 06151/12-0
Mecklenburg-Vorpommern	M	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-0

Land	Landeskenner	Knotenstelle
Niedersachsen	C	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) Goslarsche Straße 3 31134 Hildesheim Tel. 05121 / 163-0
Nordrhein- Westfalen	E	Bezirksregierung Düsseldorf Zentrale Stelle (BGS) Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf Tel. 0211/475-0
Rheinland- Pfalz	G	SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34 55130 Mainz Tel. 06131/98298-0
Saarland	K	Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken Tel. 0681/8500-0
Sachsen	S	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie Zur Wetterwarte 11 01109 Dresden Tel. 0351/8928-0
Sachsen- Anhalt	N	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Reideburger Straße 47 06116 Halle (Saale) Tel. 0345/5704-0
Schleswig- Holstein	A	GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH Saalestraße 8 24539 Neumünster Tel. 04321/9994-0
Thüringen	R	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimarplatz 4 99423 Weimar Tel. 0361/37-900

Anlage 2 Übersicht der Lehrgangsanbieter in Niedersachsen

Diese Liste ist unverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ob zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich Lehrgänge angeboten werden, ist beim Veranstalter nachzufragen.

Firma	PLZ Ort	Telefon, Fax, e-mail
Academy-Fahrschule Wesner GmbH	Hämelerwalder Str. 11 31275 Lehrte-Sievershausen	05175 / 71 01 05175 / 58 48 d.wesner@t-online.de
Agimus GmbH Umweltgutachterorganisation & -beratungsgesellschaft	Cyriaksring 10 b 38118 Braunschweig	0531 / 2 56 76 - 18 0531 / 2 56 76 - 66 info@agimus.de
Bildungswerk Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V.	Lister Kirchweg 95 30177 Hannover	0511 / 96 26 - 3 00 0511 / 66 60 95 bildungswerk@verkehrsgewerbe.de
DEKRA Akademie GmbH	Kesselstr. 14 30453 Hannover	0551 / 5 05 29 - 0 0551 / 5 05 29 - 15 service.akademie@dekra.com
DEULA Westerstede GmbH	Max-Eyth-Straße 12 - 18 26655 Westerstede	04488 / 83 01 - 0 04488 / 83 01 83 deula-westerstede@deula.de
TÜV NORD Akademie -Geschäftsstelle Hannover-	Am TÜV 1 30159 Hannover	0511 / 9 86 - 19 71 0511 / 9 86 - 2075 akd-h@tuev-nord.de
Umweltwerkstatt Dienstleistungen Konzepte Me- dien GmbH	Osterstraße 15 26039 Oldenburg	0441 / 9 26 68 50 0441 / 9 26 68 51 info@umweltwerkstatt.de
Umwelt- und Abfallberatung Nordheide	Pütjerweg 20 21244 Buchholz i.d.N.	04181 / 380 08 87 04181 / 93 49 74 will@nordab.de
IFAAS e.V.	Schnuckentwiete 4 29556 Suderburg	05826 / 9900 05826 / 9902 info@ifaas.de
Verkehrs-Ausbildungs-Zentrum Wilfried Möller	Ilisenburger Straße 16 38667 Bad Harzburg	05322 / 96 54 - 0 05322 / 96 54 50 info@vaz-moeller.de

Firma	PLZ Ort	Telefon, Fax, e-mail
Verkehrsfach- & Fahrschule Andreas Möller	Herzog-Wilhelm-Str.22 38667 Bad Harzburg	05322 / 559797 05322 / 901882 info@getmobile-moeller.de